

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	139/22
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	22.12.2022
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Ehrhardt Frau Töpfer
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	18.01.2023	9.	A	V	
Gemeinderat	25.01.2023	12.	B	V	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Änderung der Umsatzsteuer in Satzungen und Ordnungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassungssatzung zu § 2 b Umsatzsteuergesetz zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Entgeltregelungen an § 2 b Umsatzsteuergesetz zu.

Finanzielle Auswirkung:

- nein ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Im Jahr 2015 hat der Gesetzgeber durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen traten zum 01.01.2017 in Kraft. Der Gesetzgeber ließ den juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Wahlrecht offen, die Änderungen im Umsatzsteuergesetz mittels Abgabe der Optionserklärung nicht anzuwenden. Die Übergangsfrist begann am 01.01.2017 und endete am 31.12.2020. Die Stadt Naumburg (Saale) hat sich durch die Beschlussfassung des Gemeinderats vom 02.11.2016 gegen die generelle Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz entschieden. Das heißt, dass die Stadt Naumburg (Saale) im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 durch Abgabe der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Naumburg auf die Umsatzbesteuerung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG i. V. m. § 2b UStG verzichtet hat.

Um die Frist bis zum 31.12.2020 effektiv zu nutzen, die Einnahmen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht zu beurteilen, wurde im April 2019 eine Mitarbeiterin als Sachbearbeiterin für Umsatzsteuer neu eingestellt, deren Berufsausbildung Steuerfachangestellte ist und mehr als 25 Jahre Berufserfahrung in Steuerkanzleien vorweisen konnte. Ihre Aufgabe war bzw. ist es, sämtliche Einnahmen der Stadtverwaltung bis ins kleinste Detail zu analysieren, zu beurteilen und zu bewerten.

Die Stadt Naumburg (Saale) betreibt bereits einige Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Museen, die Rudelsburg, das Theater, die Märkte (inkl. Weihnachtsmarkt) und die Kindertagesstätten sind von der Umsatzsteuer befreite BgA's. Der Tourist- und Tagungsservice, die Fähren und Motorboote, sowie die kulturellen Veranstaltungen Klangzeit, Neun Naumburger Nächte, Internationaler Orgelsommer und im jährlichen Wechsel die Hildebrandt-Tage bzw. die Straßentheater-Tage sind umsatzsteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art.

Aus diesem Grund ist der Umgang mit der Umsatzsteuer seit vielen Jahren ein geläufiger Geschäftsvorgang.

Seit dem 01.04.2019 führt die neu eingestellte Sachbearbeiterin für Umsatzsteuer die Analyse sämtlicher Einnahmen der Stadt Naumburg (Saale) durch. Diese Analyse war äußerst umfangreich, da sich die Stadtverwaltung in nahezu 100 Produkte, sowie 350 Einnahmesachkonten und 500 Ausgabesachkonten gliedert. Pro Produkt stehen durchschnittlich 20 von 350 Einnahmesachkonten und 40 von 500 Ausgabesachkonten zur Buchung zur Verfügung. In jedem Einnahmesachkonto sind verschiedenste Sachverhalte im Einzelnen anhand der Belege / Rechnungen / Gebührenbescheide zu überprüfen.

Die Analyse der Sachverhalte ist zu dokumentieren. Zu diesem Zweck wurde von der Sachbearbeiterin Umsatzsteuer eine Checkliste erarbeitet, so dass gegenüber dem Finanzamt Naumburg das Ergebnis der Analyse der ca. 1.000 Sachverhalte, die Einnahmen betreffend, ordnungsgemäß dargelegt werden kann.

Des Weiteren mussten auch alle Miet- / Pachtverträge, ca. 230 Verträge in Verwaltung der GWG Wohnungsgesellschaft Naumburg mbH, hinsichtlich der Umsatzsteuer geprüft und analysiert werden.

Durch die Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Frist zur Besteuerung der Umsätze gem. § 2b UStG um 2 Jahre verlängert. Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde am 30.06.2020 der § 27 Absatz 22a UStG neu gefasst, dieser regelt die Anwendung des § 2b UStG. Der Gesetzgeber ließ auch hier den juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Wahlrecht offen, die Änderungen im Umsatzsteuergesetz mittels Abgabe der Optionserklärung nicht anzuwenden. Die Übergangsfrist verlängerte sich durch den § 27 Absatz 22a UStG um 2 Jahre, bis zum 31.12.2022. Die Stadt Naumburg (Saale) hatte sich daraufhin erneut durch die Beschlussfassung des Gemeinderats am 07.10.2020 gegen die generelle Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz entschieden und die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 dem Finanzamt Naumburg gegenüber erklärt.

Demzufolge ist die Stadt Naumburg (Saale) ab dem 01.01.2023 gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2b UStG in Teilen umsatzsteuerpflichtig. Aus diesem Grund sind die örtlichen Satzungen und Entgeltordnungen hinsichtlich der Umsatzsteuer anzupassen.

Anlagen

Änderungssatzung zur Einführung des § 2 b UStG

Satzung zur Anpassung der Entgeltregelungen an § 2 b UStG

Armin Müller
Oberbürgermeister